

Abteilungs-Ordnung

Tennisabteilung SV Salamander Kornwestheim 1894 e.V.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Sie ist kein selbstständiges Steuersubjekt, d.h. die Abteilung ist ein unselbstständiger Bestandteil des Gesamtvereins.

Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks die Aufgabe wahr, den Tennissport zu betreiben und zu fördern und alle sonst damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zu erfüllen. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereins in Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber den jeweiligen Fachverbänden, WTB und DTB, deren Satzungen von der Abteilung anerkannt werden.

Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die das Vereinspräsidium oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch das Vereinspräsidium abgeschlossen werden, d. h. durch den Vorstand nach § 26 BGB (gesetzliche Festlegungen für Vereinsvorstände). Das Vereinspräsidium kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilung ist berechtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

Sonderleistungen wie Hand- und Spanndienste (Erkl.: Verpflichtung von Arbeit gegenüber einem „Herrscher“, früher „Fronddienste“) können nur im Rahmen der Vereinssatzung u. Abteilungsordnungen (z.B. Arbeitsdienst, Pkt. 12 Spielordnung) erhoben werden. Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen sind zu berücksichtigen.

Die Abteilung verwaltet die ihr zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind dem Schatzmeister des Hauptvereines, wie vorgeschrieben, unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereines.

Der Abteilungsvorstand ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten (z.B. Großverträge) einzugehen.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen insbesondere den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffende Tätigkeiten wie Trikotwerbung und die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind
der Abteilungsvorstand
die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand, weitere Funktionsträger

Der Abteilungsvorstand besteht aus
dem Abteilungsleiter
seinem Stellvertreter
dem Abteilungskassier

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und für abteilungsspezifische Arbeiten einen Abteilungsausschuss zu bilden. Die Personen des Abteilungsausschusses sind Funktionsträger gemäß § 24 Ziff. 3 (vom Verein vorgeschlagene Posten) der Satzung des Hauptvereines.

Der Abteilungsvorstand ist außerdem berechtigt, eine Spielordnung auszuarbeiten.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Entlastung des Abteilungsausschusses
- Wahl des Abteilungsvorstandes
- Wahl des Abteilungsausschusses
- Beschlussfassung über Abteilungsordnung, sowie über Beitrags- u. Gebührenordnung
- Festlegung von Sonderleistungen
- Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Abteilungsausgaben

Alle Abteilungsausgaben sind vom Abteilungsvorstand zu genehmigen. Die vorgegebenen Bestimmungen des Hauptvereins sind einzuhalten.

§ 8 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Abteilungsversammlung und der Zustimmung des Hauptausschusses des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Änderung der Abteilungs- Ordnung

Eine Änderung der Abteilungs- Ordnung kann vom Abteilungsvorstand der Tennisabteilung vorgeschlagen werden.

Die Neufassung wird wirksam, wenn bei der Abteilungsversammlung 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten den Vorschlägen zustimmen.

§ 10 Anerkenntnis der Abteilungs- Ordnung

Mit der Mitgliedschaft anerkennt jedes Mitglied die Abteilungsordnung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung vom 26.03.2013 beschlossen und tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Hauptverein, mit dem gleichen Tag in Kraft.